

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 86 (1989)

Heft: 9

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Sozialarbeiter als Fachperson muss die Möglichkeit besitzen, an den Veränderungen der Unternehmenszielsetzung und der Aufgaben- bzw. Kompetenzverteilung mitzuwirken. Die Formen der innerbetrieblichen Einflussnahme müssen für ihn deutlich erkennbar sein.

Die vom Sozialarbeiter geleistete Arbeit ist zwar schwer zu kontrollieren, entzieht sich aber dennoch nicht der Beurteilung durch vorgesetzte Instanzen. Eine solche Wirkungsbeurteilung muss auf einem Kriterienraster basieren, der rein subjektive Urteile weitgehend ausschliesst.

Der Arbeitgeber muss dem Sozialarbeiter stets und meist im Sinne eines Vorschusses grosses Vertrauen entgegenbringen. Dieses Vertrauen kann gerade aufgrund von zahlreichen informellen Begegnungen und Meinungsaustauschen gefestigt werden.

Sozialdienste sind, um effiziente Arbeit leisten zu können, mit mindestens je zwei Beraterstellen und einer Fachkraft auf administrativem Gebiet zu dotieren.

Im Gegensatz zum allgemeinen Respekt lassen sich Status und Anerkennung nicht fordern, sondern nur gewinnen oder erarbeiten. Dieser Grundsatz gilt für Sozialarbeiter genauso wie für ihre Ausbildungsstätten und die Arbeitgeber.

ENTSCHEIDE

Wirtschaftliche Hilfe im Scheidungsfall

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. Dezember 1988

In Sachen der Fürsorgebehörde Winterthur, Rekurrentin, gegen X., Rekursgegnerin, vertreten durch Rechtsanwalt Hans Schmidt, Zürich, betreffend wirtschaftliche Hilfe (Rekurs gegen einen Beschluss des Bezirksrates Winterthur) hat sich ergeben:

A. Die seit 1985 in Winterthur wohnhafte X. war von 1980 bis 1985 mit ihrem Ehemann Z. und fünf minderjährigen Kindern in Dübendorf wohnhaft. Über vier Kinder bestand eine Erziehungsbeistandschaft gemäss Art. 308 ZGB. Ende 1984 verfügte die Vormundschaftsbehörde Dübendorf, die Erziehungsbeistandschaft sei auf das jüngste Kind auszudehnen, und drei der Kinder seien in einem Kinderheim unterzubringen. Gegen diese Verfügung erhob X. beim Bezirksrat Uster Beschwerde und verlangte bei der Psychiatrischen Gerichtskommission gerichtliche Beurteilung. Verschiedene Besprechungen der Beteiligten führten in der Folge zum Einsatz einer Familienhelferin, welche die Fremdplazierung der Kinder überflüssig machte. Die Vormundschaftsbehörde zog die angefochtene Verfügung in Wiedererwägung und hob die Heimplazierung am 7. Mai 1985 auf. Die Erziehungsbeistandschaft über die Kinder wurde aufrechterhalten. Wegen Wohnsitzwechsels wurde sie an die Vormundschaftsbehörde Winterthur zur Weiterführung überwiesen. Die Psychiatrische Gerichtskommission schrieb das Begehren um gerichtliche Beurteilung ab.

B. Inzwischen hatte Z. Ehescheidungsklage eingereicht. Das Bezirksgericht Uster ermächtigte die Parteien zum Getrenntleben und verpflichtete den Kläger, für Frau und Kinder monatliche Unterhaltsbeiträge zu entrichten. Weil der Ehemann diese Beiträge nicht bezahlte, wandte sich X. an die Fürsorgebehörde Dübendorf, welche am 28. Februar 1985 beschloss, der Gesuchstellerin und ihren Kindern wirtschaftliche Hilfe zu leisten. Die Ehe wurde mit Urteil vom 4. Oktober 1985 geschieden.

Am 27. März und 23. April 1985 ersuchte der Anwalt die Fürsorgebehörde Dübendorf, neben andern Aufwendungen auch die Kosten der Familienhelferin zu übernehmen. Die Fürsorgebehörde Dübendorf lehnte dies ab. Auf Rekurs hin wurde sie jedoch vom Bezirksrat Uster verpflichtet, die Kosten der Familienhelferin als vormundschaftliche Kinderschutzmassnahme zu übernehmen. Einen von der Fürsorgebehörde Dübendorf gegen diesen Bezirksratsbeschluss erhobenen Rekurs wies der Regierungsrat am 3. September 1986 ab (RRB Nr. 3122/1986).

C. Im April 1985 war X. mit ihren Kindern nach Winterthur gezogen. Die Erziehungsbeistandschaft über die Kinder wurde von der Vormundschaftsbehörde Winterthur mit Beschluss vom 24. Juni 1985 übernommen. Die Familienhilfe wurde von der Sozialarbeiterin, die in Dübendorf seit 4. März 1985 im Einsatz war, auch am neuen Wohnort weitergeführt.

Am 26. Juni 1985 verweigerte die Fürsorgebehörde Winterthur die Übernahme der Kosten der Familienhelferin. Der Bezirksrat Winterthur sistierte das von X. eingeleitete Rekursverfahren mit Präsidialverfügung vom 6. September 1985, bewilligte ihr die unentgeltliche Prozessführung und bestellte ihren Rechtsvertreter als unentgeltlichen Rechtsbeistand. Die Sistierung erfolgte, weil die strittige Frage, ob die Kosten der Familienhelferin von der Fürsorgebehörde zu übernehmen seien, Prozessgegenstand in dem von der Fürsorgebehörde Dübendorf an den Regierungsrat weitergezogenen Entscheid des Bezirksrates Uster war. Der Bezirksrat Winterthur wollte vorerst den präjudiziellen Entscheid des Regierungsrates abwarten. Nach dem Entscheid des Regierungsrats vom 3. September 1986 (RRB Nr. 3122/1986) hob der Bezirksrat Winterthur mit Beschluss vom 31. Oktober 1986 die Sistierung auf, hiess den Rekurs von X. gut und verpflichtete die Fürsorgebehörde Winterthur, die Kosten der Familienhelferin ab der Übernahme der Beistandschaft durch die Vormundschaftsbehörde Winterthur zu übernehmen.

D. Mit Eingabe vom 25. November 1986 erhob die Fürsorgebehörde Winterthur fristgerecht Rekurs an den Regierungsrat. Sie beantragt, der Bezirksratsbeschluss sei aufzuheben. Sie macht geltend, die Fürsorgebehörde habe die Kosten der privat und ohne Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eingesetzten Familienhelferin nicht zu tragen. Die Stadt Winterthur verfüge selbst über Beratungs- und Betreuungsstellen, welche die persönliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz leisteten. Es gehe nicht an, ein Gemeinwesen zu verpflichten, die Kosten von Personal zu übernehmen, für das Dritte die Anstellungsbedingungen festgelegt hätten.

E. X. und der Bezirksrat halten im Vernehmlassungsverfahren am vorinstanzlichen Entscheid fest und beantragen die Abweisung des Rekurses. X. stellt zudem das Gesuch, es sei ihr auch im vorliegenden Verfahren Rechtsanwalt Hans Schmidt als unentgeltlicher Rechtsbeistand beizugeben.

Es kommt in Betracht:

1. Im Rekursentscheid vom 3. September 1986 hat der Regierungsrat festgehalten, X. sei nicht in der Lage, aus eigenen Mitteln für die Kosten der Familienhelferin aufzukommen. Sie sei für den Lebensunterhalt auf wirtschaftliche Hilfe angewiesen. Der Einsatz der Familienhelferin sei geeignet, die drohende Einweisung von drei Kindern in ein Kinderheim abzuwenden. Die Anstellung der Familienhelferin ermögliche eine den Bedürfnissen der Kinder und der Mutter angepasste Pflege und Erziehung gemäss Art. 15 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes (SHG). Demzufolge wurde die Fürsorgebehörde Dübendorf verpflichtet, die Aufwendungen der Familienhelferin vom 4. März bis 30. April 1985 zu übernehmen.

2. a) Die Verhältnisse liegen in Winterthur nicht anders als in Dübendorf. Die Vormundschaftsbehörde Winterthur übernahm mit Beschluss vom 24. Juni 1985 die Erziehungsbeistandschaft über die fünf Kinder der Rekursgegnerin. Sie nahm Kenntnis vom bestehenden Einsatz der Familienhelferin, führte mit ihr ein Gespräch und beauftragte den neu ernannten Beistand ausdrücklich, sie mit Rat und Tat zu unterstützen. Hätte die Behörde in Winterthur diese Art der Familienhilfe für unzweckmässig gehalten und an ihrer Stelle eine städtische Beratungs- und Betreuungsstelle mit der Hilfe beauftragen wollen, hätte sie einen entsprechenden Beschluss fassen müssen. Dies hat sie nicht getan. Damit muss der Einsatz der Familienhelferin als eine auch von der Vormundschaftsbehörde Winterthur anerkannte Kinderschutzmassnahme gelten. Die Verpflichtung des Gemeinwesens, die Kosten einer vormundschaftlichen Massnahme zu tragen, besteht auch dann, wenn die Kosten vorübergehend von Dritten, wie z.B. der Pro Juventute, übernommen werden.

b) Der Einwand der Rekurrentin, es verletze die Gemeindeautonomie, ein Gemeinwesen zu verpflichten, die Kosten von Personal zu übernehmen, für das Dritte die Anstellungsbedingungen festlegen, geht fehl. Es ist durchaus üblich, dass im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe Kosten finanziert werden, deren Höhe von Dritten festgelegt wird (z.B. ärztliche oder therapeutische Behandlung, Spitalpflege usw.; vgl. § 15 Abs. 1 und 2 SHG). Dass im vorliegenden Fall die Familienhelferin ausschliesslich für die Familie der Rekursgegnerin tätig war und die entstandenen Kosten ihrem Lohn und Spesen entsprachen, ändert an dieser Betrachtungsweise nichts. – Da öffentliches Recht des Kantons und der Gemeinde die Durchsetzung von Bundeszivilrecht nicht vereiteln darf, verletzt der vormundschaftlich angeordnete Einsatz einer Familienhelferin die Gemeindeautonomie nicht. Eine Gemeinde ist nur dort autonom, wo das übergeordnete Recht keine abschliessende Ordnung trifft, sondern diese ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt (vgl. BGE 108 Ia 86 E. 2). Vormundschaftliche Kinderschutzmassnahmen treffen die Vormundschaftsbehörden in Anwendung von Bundesrecht. Eine Entscheidungsfreiheit steht der Fürsorgebehörde in diesem Bereich nicht zu.

3. Beim Einsatz der Familienhelferin handelt es sich nicht um eine Form persönlicher Hilfe. Es handelt sich um eine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz. Die Kosten der Familienhelferin sind daher von der Fürsorgebehörde zu übernehmen, wenn die Rekursgegnerin den Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe erfüllt (§§ 14 und 15 SHG). Dies ist offensichtlich der Fall.

Der Rekurs ist daher abzuweisen. Die Rekurrentin hat die Kosten für die Familienhelferin ab 1. Mai 1985 zu übernehmen. Die Kostenübernahmepflicht ging mit dem Wegzug der Rekursgegnerin aus Winterthur Anfang Februar 1987 zu Ende. Zu diesem Zeitpunkt hatte auch die Familienhelferin ihre Dienste eingestellt.

4. X. war vom Bezirksrat ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt worden. Sie hat ein entsprechendes Gesuch auch für das Verfahren vor dem Regierungsrat gestellt.

Eine bedürftige Partei hat im Verwaltungsverfahren einen Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand (Kölz, Kommentar zum VRG, N. 9 zu § 16). Der Anspruch fliesst unmittelbar aus Art. 4 BV (BGE 112 Ia 17f.).

Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Das Verfahren ist weder materiell aussichtslos noch prozessual unzulässig, der Entscheid ist für die Gesuchstellerin von erheblicher Tragweite, die Gesuchstellerin ist nicht selber rechtskundig und die Prozessfragen lassen sich nicht leicht beantworten (ZBl 86/1985, S. 412ff.; BGE 111 Ia 280).

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Der für die Rekursgegnerin bedeutsame Antrag wird gutgeheissen. Die Rekursgegnerin ist nicht rechtskundig. Die im vorliegenden Verfahren aufgeworfenen Fragen sind nicht leicht zu beantworten. Das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes ist daher gutzuheissen.

Die Entschädigung des Rechtsvertreters ist pauschal festzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei den Eingaben auf Argumente des früheren Verfahrens gegriffen werden konnte. Insgesamt erscheint eine Entschädigung von Fr. 1500.– angemessen. Sie geht zu Lasten der Staatskasse.

Verfahrenskosten sind gemäss § 10 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden nicht zu erheben.

Auf Antrag der Direktion der Fürsorge *beschliesst der Regierungsrat:*

I. Der Rekurs der Fürsorgebehörde Winterthur gegen den Beschluss des Bezirksrates Winterthur vom 31. Oktober 1986 betreffend wirtschaftliche Hilfe für X. wird abgewiesen.

II. Der Rekursgegnerin wird in der Person von Rechtsanwalt Hans Schmidt, Zürich, ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt.

Justiz tat sich schwer mit Zurechnungsunfähigem

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Wegen seiner Schizophrenie erwies sich ein Brandstifter für seine Tat als völlig unzurechnungsfähig. Die Waadtländer Anklagekammer stellte daher das Strafverfahren gegen ihn ein. Sie stellte fest, eine Verwahrung sei nicht nötig, ordnete aber die Fortsetzung der begonnenen

ambulanten psychiatrischen Behandlung an. Dieser Entscheid enthielt jedoch Fehler, welche der Kassationshof des Bundesgerichtes korrigieren musste.

So hatte die Anklagekammer die Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt auf ärztliche Anordnung vorbehalten. Diese Massnahme auf Grund des Strafgesetzbuches (StGB) kann jedoch einzig vom Richter angeordnet werden (Art. 43 Abs. 1 StGB; Bundesgerichtsentscheid BGE 108 IV 86, Erwägung 3c). Er kann die Anordnung nicht an den Arzt oder an eine sonstige nichtrichterliche Stelle delegieren. Vorbehalten bleibt indessen neben der strafrichterlichen Kompetenz jene der Ziviljustiz, namentlich zum fürsorgerischen Freiheitsentzug nach Art. 397a ff. des Zivilgesetzbuches. Der Entscheid der Anklagekammer wurde in diesem Punkt daher aufgehoben und muss durch einen Neuentscheid ersetzt werden. Der Beschwerdeführer erreichte dies mittels einer eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde. Vergeblich hatte er mit dieser allerdings gegen die Feststellung protestiert, er habe in Brandstiftungsvorsatz an zwei Stellen in einem Buswartehäuschen mittels Zeitungen Feuer entfacht. Im Gegensatz zu seiner Auffassung schloss der Umstand, dass er als nicht zurechnungsfähig und daher unverantwortlich gelten musste, die Feststellung einer bestimmten Absicht bei seinem Tun nicht aus.

Dem Beschwerdeführer hatte die Anklagekammer auch noch die Verfahrenskosten von Fr. 2210.– auferlegt. Diese Summe sei nicht übermässig drückend, und die Auferlegung sei nach kantonaler Strafprozessordnung wie in entsprechender Anwendung von Artikel 54 Absatz 1 des Obligationenrechts gerechtfertigt. Diese Bestimmung erlaubt dem Richter, aus Billigkeitsgründen auch einen nicht urteilsfähigen Schadensverursacher zu teilweisem oder ganzem Schadenersatz zu verhalten. Diese Kostenauflegung focht der davon Betroffene mit Erfolg mittels staatsrechtlicher Beschwerde beim Bundesgericht an.

Dessen Kassationshof bestätigte zwar, dass ausnahmsweise auf Grund von Art. 158 der Waadtländer Strafprozessordnung in Verbindung mit Art. 54 des Obligationenrechts und nach entsprechender Interessenabwägung auch in Fällen der Strafflosigkeit Kosten auferlegt werden können (BGE 113 Ia 79). Eine Verhaltensweise, die nicht gegen das Strafrecht, wohl aber gegen Zivilrecht oder ethische Regeln verstösst, kann ebenfalls zu Strafverfahrenskosten für den Betroffenen führen, wenn diese Kosten die Folge jenes anstössigen Verhaltens sind (BGE 112 Ia 374). Im vorliegenden Verfahren hatte die Anklagekammer jedoch einmal mehr keine Interessenabwägung vorgenommen, was ihr schon im Fall BGE 113 Ia 79 hatte vorgeworfen werden müssen. Sie hatte auch nicht in Betracht gezogen, dass der Beschwerdeführer angeblich über kein Vermögen und nur über ein Monatseinkommen von Fr. 1536.– verfügt, und zwar in Form einer Invaliden- und einer Zusatzrente. Abgesehen von der Frage des absoluten oder relativen Betreibungs Ausschlusses für diese Renten erreicht er damit kaum das betriebsrechtliche Existenzminimum. Er kann die Verfahrenskosten von Fr. 2210.– nicht tragen, jedenfalls nicht im vollen Betrag. Selbst wenn es sich erübrigte, in der Interessenabwägung seine Vermögenslage jener des Kantons Waadt gegenüberzustellen, musste die Beschwerde im Kostenpunkt doch gutgeheissen werden. Die Anklagekammer wird die Finanzlage des Beschwerdeführers, insbesondere seine Vermögenslage, genauer abklären und die vorliegenden Interessen erst einmal abwägen müssen. (Urteile vom 14. April 1989)

R.B.

Informationstagung (Nova-Park-Kurs) 1989

der SKöF zum Thema «*Wohnungsnot, Obdachlosigkeit, Notunterkunft – Hinweise zur fürsorgerischen Bewältigung eines schier unlösbaren Problems*» am 7., 15. oder 23. November 1989 (wahlweise 1 Tag).

Anmeldeschluss: Freitag, 29. September 1989, bei der SKöF-Geschäftsstelle, Postfach, 3000 Bern 26, Tel. 031/24 40 41